

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 132/68

URTEIL

Verkündet am
20. Januar 1970
Kriegl,
Justizhauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Hausfrau Gertrud B [REDACTED],
S [REDACTED]/Ofr., S [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr.v. [REDACTED] -

gegen

1. den Omnibusunternehmer Willy E [REDACTED],
Be [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],
2. den Kraftfahrer Heinz F [REDACTED],
Be [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],
3. die Hausfrau Theresia G [REDACTED]
M [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und zu 1) und 3 Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter des Beklagten zu 1):
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
- Prozeßbevollmächtigter der Beklagten zu 3):
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Januar 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Weber, Dr. Bode, Prof.Dr. Nüßgens, Sonnabend und Dunz

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 3. Mai 1968 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, Ehefrau des Geschäftsführers der Firma G [REDACTED] & B [REDACTED] GmbH Alfred B [REDACTED], macht Schäden geltend, die sie am 8. August 1961 als Beifahrerin in dem von ihrem Ehemann gelenkten Mercedes-Kraftwagen, der der Firma gehörte, erlitt. Es kam im Bereich der Kreuzung der Bundesstraße 303 (sog. Fichtelgebirgsstraße) mit einem Orts Verbindungsweg dadurch zu einem schweren Verkehrsunfall, daß der damals 69 Jahre alte Ehemann der Beklagten G [REDACTED] mit seinem Moped für den Mercedes von links in die Kreuzung einfuhr, ohne sich um den bevorrechtigten Verkehr auf der Bundesstraße zu kümmern. Dadurch wurde der Beklagte F [REDACTED], der mit

- 3 -

einem vollbesetzten Omnibus des Beklagten E [REDACTED] die B 303 in entgegengesetzter Richtung wie der Kaufmann B [REDACTED] befuhr, zum Ausweichen auf seine linke Straßenseite veranlaßt. Trotzdem erfaßte der Omnibus den Mopedfahrer G [REDACTED] und verletzte ihn tödlich. Bevor der Omnibus schließlich zum Stehen kam, stieß er mit dem Mercedes, den B [REDACTED] angesichts der gefährlichen Verkehrslage gebremst hatte, frontal zusammen.

Die Klägerin erlitt bei dem Unfall - ebenso wie ihr Ehemann - erhebliche Verletzungen, und zwar neben mehreren Prellungen und Platzwunden vor allem einen komplizierten Bruch des rechten Knöchels und einen Schienbeinkopfbruch rechts. Deshalb mußte sie im Jahre 1961 wiederholt im Stadtkrankenhaus S [REDACTED] und Ende 1963 für einen Monat in der Orthopädischen Klinik des W [REDACTED]hauses in A [REDACTED] stationär behandelt werden. Seit dem Unfall ist sie nicht mehr berufstätig. Zuvor erhielt sie von der Firma G [REDACTED] & B [REDACTED], bei der sie als Angestellte geführt wurde, ein Brutto-Entgelt von 250 DM im Monat. Seit dem 15. Dezember 1963 bezieht sie von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte eine Rente wegen Berufsunfähigkeit.

Die Klägerin hat die drei Beklagten - die Beklagte G [REDACTED] als Erbin ihres Ehemannes - als Gesamtschuldner auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Nachdem das Landgericht Hof in dem Rechtsstreit 1 O 128/62 am 9. Juli 1964 die Schadensersatzansprüche Alfred B [REDACTED] gegen sämtliche Beklagte dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hatte, hat die Klägerin mit der am



30. Juli 1964 bei Gericht eingegangenen und den Beklagten demnächst zugestellten Klage ihre eigenen Ansprüche geltend gemacht.

In erster Linie hat die Klägerin die Kosten für die Heilbehandlung und mehrfache ärztliche Untersuchung abzüglich der Leistungen ihrer Krankenkasse, der Ba[REDACTED] Ersatzkasse, und der Bundesversicherungsanstalt geltend gemacht. Außerdem hat sie Verdienstausfall geltend gemacht und hierzu vorgetragen: Bis zum Unfall habe sie nur deshalb das geringe Gehalt von 250 DM monatlich bezogen, weil ihr Ehemann zu 50 % an der GmbH beteiligt sei und sie sich damals erst noch habe einarbeiten müssen; ab 1. Januar 1962 hätte sie jedoch das Mindestgehalt erhalten, das einer in der Bayerischen Metallindustrie tätigen Angestellten tariflich zustehe. Da sie jedenfalls bis zur Vollendung ihres 60. Lebensjahres berufstätig geblieben wäre, müßten ihr die Beklagten bis dahin eine laufende Rente bezahlen in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen diesem Tarifgehalt und der Berufsunfähigkeitsrente, die sie von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beziehe.

Die Klägerin hat von sämtlichen Beklagten als Gesamtschuldnern die Zahlung von 16.748,07 DM nebst Zinsen gefordert und außerdem von der Beklagten G[REDACTED] - ebenso wie vom Beklagten F[REDACTED] - ein angemessenes Schmerzensgeld nebst Zinsen begehrt. Schließlich hat sie die Feststellung erbeten, daß sämtliche Beklagten als Gesamtschuldner zum Ersatz ihres unfallbedingten Schadens

verpflichtet sind, insbesondere bis zur Vollendung ihres 60. Lebensjahres die Unterschiedsbeträge zu zahlen hätten zwischen dem jeweiligen Tarifgehalt der Klägerin als kaufmännische Angestellte nach dem Tarif für kaufmännische Angestellte der Eisen- und Stahlindustrie in Oberfranken und der jeweils gezahlten Rente der Bundesversicherungsanstalt sowie ab Vollendung ihres 60. Lebensjahres den Unterschiedsbetrag zwischen der von ihr, der Klägerin, tatsächlich bezogenen Altersrente und der Rente, die sie bei Beitragszahlung nach dem oben genannten Tarifgehalt bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres erhalten hätte.

Die Beklagten haben um Abweisung der Klage gebeten.

Der Beklagte E. [REDACTED] hat - ebenso wie der Beklagte Friedrich - die Berechtigung einiger Posten der Schadensaufstellung der Klägerin, insbesondere die des Anspruchs auf Ersatz des Verdienstausfalls in Abrede gestellt und schließlich, nachdem der Versuch einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits gescheitert war, die Einrede der Verjährung erhoben. Die Beklagte G. [REDACTED] hat ebenfalls die Ansicht vertreten, daß die Klägerin überhaupt nicht in einem echten und ernst gemeinten Arbeitsverhältnis gestanden habe; sie habe lediglich gewisse Repräsentationsverpflichtungen für ihren Ehemann wahrgenommen. Auf keinen Fall aber würde sie als Ehefrau des sehr gut verdienenden Geschäftsführers und Teilhabers der Firma G. [REDACTED] & E. [REDACTED] bis zu ihrem 60. Lebensjahr gearbeitet haben.

Das Landgericht hat die Klage gegen die Beklagten Enskonatus sowie F. [REDACTED] abgewiesen und die Beklagte

G[REDACTED] - unter Abweisung der Klage gegen diese Beklagte im übrigen - zur Zahlung von 27.875,99 DM nebst Zinsen - darunter eines Schmerzensgeldes von 20.000 DM - verurteilt und außerdem die Verpflichtung der Beklagten G[REDACTED] zum Ersatz allen weiteren Unfallschadens festgestellt. Den beiden weiter begehrten Feststellungen hat das Landgericht im wesentlichen stattgegeben, allerdings mit der Beschränkung auf die Hälfte des jeweiligen Tarifgehalts.

Die Berufung der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben. Auf die Berufung der Beklagten G[REDACTED] hat das OLG der Klägerin gegen diese Beklagte lediglich einen Betrag von 17.900,66 DM nebst Zinsen - darunter 12.000 DM Schmerzensgeld - abzüglich gezahlter 7.200 DM zuerkannt und - unter Aufrechterhaltung der allgemeinen landgerichtlichen Feststellung - die beiden weiteren Feststellungen eingeschränkt.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin gegenüber dem Beklagten E[REDACTED] die Verurteilung zur Zahlung von 6.900,66 DM nebst Zinsen und gegenüber der Beklagten G[REDACTED] hinsichtlich des Schmerzensgeldes die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Außerdem verfolgt sie gegen diese beiden Beklagten ihre Feststellungsanträge des Berufungsrechtszugs weiter, mit denen sie 2/3 des jeweiligen Tarifgehalts zugrunde legte.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hält das Klagebegehren gegen den Beklagten E[REDACTED], soweit es sich auf die Vorschriften

über unerlaubte Handlungen stützt, für unbegründet, und soweit es sich auf das Straßenverkehrsgesetz gründet, für verjährt.

1. Das Berufungsgericht erachtet den Entlastungsbeweis für den Beklagten F[REDACTED] als erbracht (§ 831 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß im Interesse des Verkehrs strenge Anforderungen an die Sorgfalt des Kraftfahrzeughalters bei der Auswahl und Überwachung seines angestellten Kraftfahrers, vor allem wenn er einen Lastzug oder einen Omnibus fährt, zu stellen sind. Bei der Beurteilung der Frage, in welcher Art und in welchem Umfang der Halter insbesondere die Überwachung des Kraftfahrers - die die Revision in erster Linie vermißt - durchzuführen hat, kann nicht von starren Regeln ausgegangen, sondern muß auf die besonderen Gegebenheiten des Einzelfalles abgestellt werden (BGH Urteil vom 25. Januar 1966 - VI ZR 190/64 = VersR 1966, 490). Der zur Unfallzeit 34-jährige Kraftfahrer F[REDACTED] hat, wie das Berufungsgericht feststellt, schon 1944 die Führerscheine der Klasse 1, 2 sowie 3 und im April 1957 die Berechtigung, Omnibusse zu fahren, erworben. Nach dem Krieg war er wiederholt längere Zeit als Lkw-Fahrer eingesetzt. Ab 1957 erwarb er eine große Fahrpraxis in der Führung von Omnibussen. Er war bei dem Reiseomnibusunternehmer Werner R[REDACTED] und im Betrieb der sog. "Ha[REDACTED]-Reisen" tätig. Wie das Berufungsgericht den Bekundungen des Inhabers dieses Betriebs entnimmt, war F[REDACTED] zuverlässig, immer pünktlich und gewissenhaft, gegen ihn waren nie Klagen laut geworden. Bei seinem

Antritt beim Beklagten E [REDACTED] im Jahre 1960 konnte er günstige Zeugnisse seiner früheren Arbeitgeber vorlegen. Er war dann als erster von insgesamt 4 Fahrern tätig und einer der besten Fahrer des Betriebs. Bei der Abfahrt der Busse war der Beklagte E [REDACTED] stets zugegen und kontrollierte den Beklagten F [REDACTED] ebenso wie die anderen Fahrer. Zwar hat der Beklagte seinen Fahrer während der Omnibusreisen nicht persönlich überwacht. Zweimal ist aber die Zeugin Bo [REDACTED] die mit dem Beklagten E [REDACTED] zusammenlebt, mitgefahren und hat F [REDACTED] als einen gewandten Fahrer kennengelernt. Im übrigen hielt der Beklagte E [REDACTED] mit den Reiseleitern der Firma Bu [REDACTED]-Reisen, für die er seinen Bus einsetzte, ständig Verbindung, auch um etwaige Unregelmäßigkeiten seiner Leute sofort zu erfahren. Über seinen Fahrer F [REDACTED] sind ihm niemals Unregelmäßigkeiten berichtet worden. Diese indirekte Überwachung der Fahrer durch die an einem ordentlichen Fahrbetrieb interessierten Reiseleiter war nach der Auffassung des Tatrichters sogar wirksamer, als wenn der Beklagte E [REDACTED] selbst mitgefahren wäre, weil in Gegenwart des eigenen Arbeitgebers keineswegs Gewähr bestehe, daß ein Angestellter sein gewöhnliches Fahrverhalten zeige.

Wenn das Berufungsgericht bei diesen Gegebenheiten den Nachweis sorgfältiger Auswahl und Überwachung für geführt angesehen hat, so ist das rechtlich nicht zu beanstanden.

2. Ansprüche der Klägerin gegen den Beklagten E [REDACTED] aus § 7 StVG hält das Berufungsgericht für verjährt.

Nach der nicht angegriffenen Annahme des Berufungsgerichts waren der Klägerin die Beklagten ab Unfallzeitpunkt bekannt und auch ihr Schaden bis spätestens Ende 1961 jedenfalls soweit überschaubar, daß sie wenigstens eine Feststellungsklage hätte erheben können. Damit war die Zweijahresfrist des § 14 StVG bei Einreichung der Klage am 30. Juli 1964 an sich verstrichen.

a) In Übereinstimmung mit dem Landgericht hält das Berufungsgericht den der Klägerin obliegenden Beweis nicht für erbracht, daß am 30. Juli 1964 die Zweijahresfrist deshalb noch nicht abgelaufen war, weil die Verjährung gehemmt war.

Bei seiner Beurteilung geht das Berufungsgericht davon aus, daß allerdings noch im Jahre 1961 zwischen der Klägerin und dem Haftpflichtversicherer des Beklagten E [REDACTED], der N [REDACTED]-Versicherungs-AG (im folgenden: N [REDACTED]), Regulierungsverhandlungen eingeleitet wurden, während deren Dauer die Verjährung also nach § 14 Abs. 2 StVG gehemmt war. Rechtsanwalt Dr. St [REDACTED] hatte nämlich mit Schreiben vom 9. Oktober 1961 dieser Versicherung angezeigt, er vertrete neben dem Kaufmann Alfred B [REDACTED] und der Firma G [REDACTED] & B [REDACTED] auch die Interessen der jetzigen Klägerin. Daraufhin äußerte die N [REDACTED] mit Schreiben vom 19. Oktober 1961, nach ihrer bisherigen Kenntnis des Sachverhalts komme allenfalls eine Haftung ihres Versicherungsnehmers nach dem Straßenverkehrsgesetz in Betracht, ein voller Schadensausgleich sei nur über den Haftpflichtversicherer des Mopedfahrers

G[REDACTED] zu erreichen. Sie stellte eine abschließende Stellungnahme in Aussicht, sobald sie die Ermittlungsakten eingesehen habe. Als jedoch Rechtsanwalt Dr. St[REDACTED] unter dem 27. November 1961 zunächst für seinen Mandanten Alfred B[REDACTED] und die Firma Ge[REDACTED] & B[REDACTED] deren Schäden spezifiziert bekannt gab und alsbaldige Bezahlung forderte, verwies ihn die N[REDACTED] mit Schreiben vom 21. Dezember 1961 erneut an den Haftpflichtversicherer des Mopedfahrers G[REDACTED], die M[REDACTED]-Feuerversicherungs-Gesellschaft. Ferner teilte sie mit, auf Grund eines internen Teilungsabkommens werde sie sich an den Aufwendungen dieser Gesellschaft beteiligen und schloß mit den Worten: "Wir nehmen an, daß die M[REDACTED]-Feuerversicherungs-Gesellschaft inzwischen in die Regulierung der Schadensersatzansprüche ihrer Mandanten eingetreten ist und dürfen damit ihr oben erwähntes Schreiben als erledigt betrachten".

Diese Äußerung versteht der Tatrichter dahin, daß die N[REDACTED] die Fortsetzung der Verhandlungen i.S. des § 14 Abs. 2 StVG verweigert hat. In möglicher Weise würdigt er die Mitteilung des Versicherers, er betrachte die Aufforderung zur Leistung von Schadensersatz "als erledigt", dahin, daß er über eine außergerichtliche Regelung der Ersatzansprüche nicht mehr weitersprechen wolle. Das Berufungsgericht brauchte sich an dieser Auslegung nicht durch den Beweggrund solchen Verhaltens gehindert zu sehen. Ihr steht daher nicht zwingend entgegen, wenn die N[REDACTED] zu ihrem Entschluß etwa auf Grund der Überlegung gelangt sein sollte, der andere Schuldner (sein Versicherer) werde die Gläubigerin befriedigen,

diese sei daher nicht mehr daran interessiert, ihre Ansprüche auch gegen ihn weiter zu verfolgen. Denn entscheidend im Rahmen des § 14 Abs. 2 StVG ist nicht, daß die Haftung vom Schädiger oder seinem Bevollmächtigten, sondern daß die Verhandlungen darüber verweigert werden (vgl. Floegel/Hartung/Jagusch, StrVR 18. Aufl. StVG § 14, 4). Ebenso wenig stand der Auslegung des Berufungsgerichts der Hinweis der N[REDACTED] auf das Teilungsabkommen mit der M[REDACTED]-Feuerversicherungs-Gesellschaft, dem Versicherer des Mopedfahrers G[REDACTED], entgegen. Die Würdigung des Tatrichters, der Erklärungswert dieses Hinweises entspreche jedenfalls gegenüber einem Anwalt als Adressaten ihrem ersichtlichen Sinn, sie müsse und werde sich auf Grund des Teilungsabkommens an den Aufwendungen des anderen Versicherers beteiligen, was schließlich Sinn und Zweck jedes Teilungsabkommens sei, mit den Geschädigten selbst wolle sie über etwaige Ansprüche aber nicht mehr weiter verhandeln, kann daher aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht es verneint, den Hinweis der N[REDACTED] im Zusammenhang mit dem Teilungsabkommen als Bevollmächtigung des anderen Haftpflichtversicherers dahin zu verstehen, zugleich für sie, die N[REDACTED], mit der Klägerin über ihre Ansprüche gegen den Beklagten E[REDACTED] zu verhandeln. Erkennbarer Sinn des Hinweises war, daß die M[REDACTED]-Feuerversicherungs-Gesellschaft als Haftpflichtversicherer des jedenfalls und in vollem Umfang haftenden Mopedfahrers einzustehen habe. Die Frage der Haftung des Beklagten E[REDACTED] spielte dagegen im Verhältnis der Versicherer untereinander (Teilungsabkommen) gerade keine Rolle.

Auch in der Folgezeit hat die Klägerin keine Verhandlungen mit der N[REDACTED] mehr geführt, die zur Hemmung der Verjährung führen konnten. Im Gegenteil erklärte Rechtsanwalt Dr. St[REDACTED] für Alfred B[REDACTED] und die Firma Ge[REDACTED] & B[REDACTED] unter dem 8. Februar 1962 beiden Versicherungen, die Verhandlungen seien als gescheitert anzusehen, und kündigte alsbaldige Klage an. Auch nachdem die Firma Ge[REDACTED] & B[REDACTED] der N[REDACTED] am 26. Februar 1962 mitgeteilt hatte, die Vollmacht des Rechtsanwalts Dr. St[REDACTED] für sämtliche Geschädigten sei erloschen, änderte sich nichts. Der neue Vertreter Rechtsanwalt Dr. Z[REDACTED] reichte vielmehr am 25. Mai 1962 die angekündigte Schadensersatzklage für Alfred B[REDACTED] ein. Sein Schreiben an die N[REDACTED] vom 8. Juni 1963, das zum ersten Mal eine Schadensaufstellung der Klägerin enthielt, hat keine neuen Verhandlungen eingeleitet, was die Revision nicht verkennt. Die N[REDACTED] lehnte nämlich mit Schreiben vom 14. Juni 1963 jede Verhandlung ab.

b) Die Berufung auf die Verjährung verstößt nach der zutreffenden Auffassung des Berufungsgerichts auch nicht gegen Treu und Glauben. Nach den gegebenen Gründen war es nicht so, daß die Klägerin oder ihr Bevollmächtigter nach dem Verhalten des Beklagten E[REDACTED] oder seines Versicherers der Auffassung sein durfte, seine Ansprüche würden befriedigt oder jedenfalls nur mit sachlichen Einwendungen bekämpft werden, und daß sie deshalb davon abgesehen hat, den Anspruch vor Ablauf der Verjährung gerichtlich geltend zu machen. Ein Irrtum der Klägerin, der - folgt man der Revision - keine Hemmung zur Folge hatte, war im übrigen

spätestens durch das Schreiben der N[REDACTED] vom 14. Juni 1963 beseitigt. Dann blieb ihr aber innerhalb der Verjährungsfrist noch genügend Zeit für verjährungsunterbrechende Maßnahmen (vgl. BGH Urteil vom 23. April 1963 - VI ZR 60/62 = VersR 1963, 753, 755).

II.

Die Revision greift die Beurteilung der Klageansprüche gegen die Beklagte G[REDACTED] durch das Berufungsgericht nur insoweit an, als es über das Schmerzensgeld befunden und den beiden besonderen Feststellungsbegehren nicht in vollem Umfange stattgegeben hat.

1. Das Berufungsgericht hat der Klägerin ein Schmerzensgeld von 12.000 DM zugebilligt, während das Landgericht ihr einen Betrag von 20.000 DM zuerkannt hatte. Die Beklagte G[REDACTED] hat einen Betrag von 8.500 DM für angemessen gehalten.

a) Seiner Beurteilung legt das Berufungsgericht die in BGHZ 18, 149 entwickelten Rechtsgrundsätze zugrunde. In den Vordergrund stellt es zutreffend das Maß der Lebensbeeinträchtigung der Verletzten, insbesondere die Heftigkeit sowie Dauer ihrer Schmerzen und die nach Abschluß der Heilbehandlung verbliebenen Gesundheitsschäden. Zur Art und Schwere der Verletzungen der Klägerin, über das Ausmaß der Schmerzen und den langwierigen Heilungsverlauf tritt es den Feststellungen des Landgerichts voll bei, was die Revision nicht in Zweifel zieht. In rechtlich nicht zu beanstandender Weise wägt es die einzelnen Umstände sorgfältig ab.

b) Entgegen der Auffassung der Revision übersieht der Tatrichter hierbei nicht, daß das geforderte Schmerzensgeld nicht nur die in der Vergangenheit entstandenen Schmerzen und Nachteile, sondern auch alle zukünftigen Beeinträchtigungen ausgleichen soll. So führt das Berufungsurteil ausdrücklich aus, auch die nach Abschluß der Heilbehandlung weiterhin verbleibenden Gesundheitsschäden seien zu beachten. Es stellt denn auch fest, das geschädigte Fußgelenk sei bis in die Gegenwart hinein schmerzhaft geblieben, als Folge einer Hautnervenverletzung am rechten Unterschenkel sei eine Überempfindlichkeit am Fußrücken und am Unterschenkel zurückgeblieben. Das Berufungsgericht hält für die Klägerin ferner die Vorstellung für bedrückend, daß der jetzige Befund, dessen praktische Auswirkungen im einzelnen verdeutlicht werden, sich auch in Zukunft nicht mehr bessern werde, sondern allenfalls noch weiter verschlechtern könne. Schließlich begründet es seine Grundauffassung, all diese Gesichtspunkte sprächen für die Zubilligung eines nicht zu niedrig bemessenen Schmerzensgeldbetrages, ausdrücklich mit der Erwägung, er solle auch die bereits jetzt zu übersehende künftige Lebensbeeinträchtigung mitabgelten.

c) Das Berufungsgericht hat sich auch nicht, wie die Revision offenbar meint, in unzulässiger Weise von der Höhe früherer zugebilligter Beträge leiten lassen. Im Gegenteil stimmt es im Grundsatz ausdrücklich der Auffassung der Klägerin zu, daß im Hinblick auf die Entwicklung der Kaufkraft Schmerzensgeldbeträge nicht mehr aus "veralteten Tabellen" entnommen werden dürften. Es grenzt den zu beurteilenden Sachverhalt lediglich sachlich

von solchen Fällen ab, die nach seiner Auffassung in ihrer Schwere weit über die Beeinträchtigungen der Klägerin hinausgehen, wobei es auf Querschnittslähmungen, Hirnschädigungen und Erblindungen hinweist.

d) Schließlich ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin - wenn ersichtlich auch nur untergeordnet - berücksichtigt. Es ist anerkannten Rechts, daß außer der Höhe und dem Maß der Lebensbeeinträchtigung, die in erster Linie von Bedeutung sind, auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verletzten - wie des Schädigers - bei Beurteilung der Frage, welcher Betrag "angemessen" ist (BGHZ 18, 149, 159), berücksichtigt werden können. So kann unter dem Gesichtspunkt der Ausgleichsfunktion eine günstige Vermögenslage des Verletzten Bedeutung gewinnen (BGHZ aaO), wenn es sich auch immer nur um einen, zudem nicht einen wesentlichen Gesichtspunkt der Bemessung handelt.

e) Da das Berufungsgericht die bei der Bemessung des Schmerzensgeldes erheblichen Umstände frei von Rechtsfehlern berücksichtigt hat, ist es dem Revisionsgericht verwehrt, die dem Tatrichter zukommende Festsetzung der Höhe zu überprüfen.

2. Das Berufungsgericht hat die von der Klägerin begehrte allgemeine Feststellung gegenüber der Beklagten G. getroffen. Dagegen hat es den weiteren Feststellungsanträgen nur beschränkt stattgegeben.

a) Das Berufungsgericht bejaht einen fortdauernden unfallbedingten Verdienstausfall der Klägerin. Seiner Beurteilung legt es zugrunde: Die Klägerin war vor dem Unfall in einem Angestelltenverhältnis bei der Firma Ge[REDACTED] & B[REDACTED] tätig, wenn sie im Betrieb auch im Hinblick darauf, daß sie schon bei ihrem Eintritt mit dem Geschäftsführer Alfred B[REDACTED], ihrem späteren Ehemann, gut bekannt war, von Anfang an eine Sonderstellung innehatte. So brauchte sie die Arbeitsstunden nicht einzuhalten. Wenn regelmäßig auch nur drei bis vier Stunden am Tag, so war sie doch ständig für die Firma tätig und zwar in einer Art, die über die übliche Mithilfe einer Ehefrau deutlich hinausging. Diese Mitarbeit ist der Klägerin nach der Feststellung des Berufungsgerichts seit dem Unfall nicht mehr möglich. Der Grund liegt darin, daß sie die ihr verbliebene erheblich geminderte Arbeitskraft ausschließlich für die Führung ihres Haushalts einsetzen muß, während sie früher daneben noch der Erwerbstätigkeit nachgehen konnte. Hierin liegt nach Auffassung des Berufungsgerichts der zu ersetzende Schaden.

All das zieht die Revision nicht in Zweifel.

b) Die Höhe dieses Schadens schätzt das Berufungsgericht auf Grund seiner freieren Stellung nach § 287 ZPO. In der Revisionsinstanz kann nur nachgeprüft werden, ob diese Schätzung auf grundsätzlich falschen oder offenbar unsachlichen Erwägungen beruht und ob wesentliche die Entscheidung bedingende Tatsachen außer acht gelassen sind (BGHZ 39, 198, 219). Das ist nicht der Fall.

Das Berufungsgericht legt seiner Schätzung die Bezüge zugrunde, die die Klägerin vor dem Unfall monatlich erhielt. Das - wie es in der Lohnliste heißt: frei vereinbarte - Gehalt betrug seit ihrer Einstellung am 1. August 1958 bis zum Unfall im August 1961 unverändert monatlich 250 DM. Das Berufungsgericht hat, was es im einzelnen begründet, die Überzeugung gewonnen, daß dieser Betrag auch für die spätere Zeit ein "Fixum" darstellen sollte, mit dem die in ihrem Umfang stets wechselnde und weitgehend dem eigenen Ermessen der Klägerin überlassene Mitarbeit im Geschäft abgefunden werden sollte und gegen dessen Höhe auch von Seiten des Mitgeschäftsführers Ge[] keine Einwendungen zu erwarten waren. Davon, daß die Klägerin in späteren Jahren in weiterem, womöglich vollem Umfang berufstätig geworden wäre, hat das Berufungsgericht sich nicht zu überzeugen vermocht.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision wenden sich in unzulässiger Weise gegen die Würdigung der gesamten Umstände durch den Tatrichter. Zudem trägt sie selbst nicht vor, um welche Beträge und wann sich dieses Fixum ohne den Unfall in der Zukunft erhöht hätte. Sie weist lediglich auf die Lebenserfahrung hin, nach der auch frei vereinbarte Entgelte im Laufe der Jahre erhöht würden und meint, dem trage am besten die Anpassung an $\frac{2}{3}$ des jeweiligen Tarifgehalts einer über 30 Jahre alten kaufmännischen Angestellten in der Bayerischen Metallindustrie bestimmter Ortsklasse und Gehaltsgruppe Rechnung. Dieser Gedanke der Revision gibt aber nichts dafür her, daß das Berufungsgericht die ihm durch § 287 ZPO eingeräumte Befugnis, den Schaden zu schätzen, mißbraucht hätte.

III.

Nach alledem war die Revision mit der Kostenfolge
aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Weber

Dr. Bode

Nußgens

Bundesrichter Sonnabend
ist erkrankt und verhin-
dert zu unterschrei-
ben

Dunz

Dr. Weber